

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 B 2 - 1983/7

BERICHT

betreffend die bau- und kosten-
mäßige Prüfung der Errichtung
eines Klassentraktes im Landes-
jugendheim Blümelhof.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Planungsarbeiten	
2.1. Allgemeines	3
2.2. Architektenleistungen	11
2.3 Statikerleistungen	16
3. Baubeschreibung	
3.1. Allgemeines	19
3.2. Technische Beschreibung	20
4. Ausschreibung und Vergabe	23
5. Abrechnung	26
6. Freigabe der finanziellen Mittel	30
7. Bauabwicklung	
7.1 Generalunternehmerleistungen	
7.1.1. Anbotlegung, Zuschlag	33
7.1.2. Durchführung; der Arbeiten	35
7.1.3. Mehr- und Minderleistungen	38
7.2. Baumeisterarbeiten, Trafostation	43
7.3. Schlosserarbeiten	50
7.4. Geländerkonstruktion, Klassentrakt	51
7.5. Pflasterungs- und Asphaltierungsarbeiten .	52
7.6. Möbeltischlerarbeiten	54
7.7. Spenglerarbeiten - Trafostation	56
7.8. Küchenmöbel - Lehrküche	58
7.9. Einbaugeräte - Lehrküche	59

II

	Seite
7.10. Lieferung von Tischen und Sesseln	61
7.11. Lieferung von Schultafeln.....	62
7.12. Haustechnik	64
7.12.1. Heizungs-,Lüftungs-, Sanitäranlage	66
7.12.2. Erweiterung der Heizzentrale - Altbau	67
7.12.3. Elektroinstalltionsarbeiten	69
7.12.4. Verkabelungen	71
7.12.5. Antennenanlage	74
7.12.6. Blitzschutzanlage	76
8. Schlußbemerkungen	
8.1. Allgemeines	77
8.2. Feststellungen	79
8.3. Vorschläge	83

III

Beilagenverzeichnis

1. Kostenschätzung	1
Grundsatzbeschuß	2
2. Kostenschätzung	3
Schreiben an Rechtsabteilung 13	4
Rechnung Fa. Grebien (1.Juni 1981)	5
Rechnung Fa. Grebien (1. Juni 1981)	6
Angebotsschreiben Generalunternehmer	7
Kostenübersicht lt. Anbot/Schlußrechnung	8
Bestellschein Fa. Scherr	9
Rechnung Fa. Scherr	10
Ausschreibung Möbeltischlerarbeiten	11
Isolierabrechnung	12

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die bau- und kostenmäßige Prüfung der Errichtung eines Klassentraktes im Landesjugendheim Blümelhof in Graz durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofs (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen BR Dipl.-Ing. Rußheim durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Rechtsabteilung 9 und der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zur Verfügung gestellten Akten, die Prüfung der Bauabrechnung und der Baupläne sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen.

Die Planung und die örtliche Bauaufsicht wurde von der Fachabteilung IVa bzw. ab 1978 - durch die Umorganisation der Hochbauabteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bedingt - von der Fachabteilung IVb wahrgenommen. Dem Landesrechnungshof standen für die Überprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens folgende Unterlagen zur Verfügung:

- 6 Sammelakte der Rechtsabteilung 9 (GZ.: 126 Bu 57, 64 Bu 10 und 64 Bu 9);
- 1 Vorakt der Fachabteilung IVa (1977);
- 5 Aktenordner der Fachabteilung IVb (1978 bis 1983);
- 1 Aktenordner der Fachabteilung IVb (1979 bis 1980, künstlerische Ausstattung);
- 3 Aktenordner (Schlußrechnung-Generalunternehmer);

- 1 Karton mit Zweitanboten und
- 2 Aktenordner der Fachabteilung IVb (Haustechnik).

Diese Unterlagen mußten fallweise durch Unterlagen der Landesbuchhaltung ergänzt werden, da Schlußrechnungen mit den zugehörigen Belegen (z.B. Anbote etc.) bei der Landesbuchhaltung verwahrt werden.

2. Planuniosarbeiten

2.1 Allgemeines

Bereits am 3. Mai 1976 fand im Landesjugendheim Blümelhof eine erste Besprechung über einen Schulneubau statt, an der neben der Direktion die Rechtsabteilung 9 und die Fachabteilung IVa teilgenommen haben.

Nach der örtlichen Besichtigung wurde vereinbart, daß von der Direktion des Landesjugendheimes ehestens ein Raumerfordernisplan erstellt wird. Weiters wurde bereits festgestellt, daß es günstig erscheint, das Bauvorhaben über einen Generalunternehmer abzuwickeln, sowie den Schulneubau in Fertigteilbauweise zu errichten.

Bereits am 11. Mai 1976 wurde dieser Raumerfordernisplan von der Rechtsabteilung 9 an die Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, mit dem Ersuchen übermittelt, die Vorplanung zu beginnen und die voraussichtlichen Kosten bekanntzugeben. Der vom Landesjugendheim bekanntgegebene Raumplan sieht 6 Schulklassen für je 18 Kinder, eine Schulklasse für 30 Kinder sowie eine Lehrküche für maximal 18 Kinder vor. (Beilage 1)

Dazu muß festgestellt werden, daß keine fundierte Bedarfserhebung durchgeführt wurde.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß eine entsprechend gründlich durchgeführte Be-

darfserhebung und danach ein allen Anforderungen gerechtes Raum- und Funktionsprogramm mit genauer Festlegung des Ausstattungsstandards als Grundvoraussetzung für den Beginn der Planungsarbeiten gilt.

Bei Bauvorhaben von über 40 Mio. S, das ist jene Größenordnung, ab der zurzeit Projektkontrollen zwingend vorgeschrieben sind, verlangt der Landesrechnungshof im Zuge der Soll-Kosten-Berechnung u.a. auch eine genau ermittelte Bedarfserhebung sowie ein geschriebenes Raumprogramm. Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist es aber auch bei Bauvorhaben, die nicht jene Größenordnung

erreichen, unbedingt erforderlich, vor den Planungsarbeiten genaue Untersuchungen über den benötigten Umfang der Baumaßnahme anzustellen.

Nach der Ausarbeitung eines Planungskonzeptes und einer Kostenschätzung durch die Fachabteilung IVa (S 9,440.000,--) kam es am 27. September 1976 zum Grundsatzbeschuß der Steiermärkischen Landesregierung: (Beilage 2)

"Die Steiermärkische Landesregierung genehmigt die Errichtung eines Klassentraktes auf dem Areal des Landesjugendheimes Blümelhof mit den dazugehörigen Nebenanlagen, wie Errichtung einer Trafostation, Erweiterung der Heizanlage des Heimes und sonstige Aufschließungsarbeiten, wobei die Gesamtkosten für dieses Bauvorhaben rund 9,5 Mio. S betragen werden."

In diesem Neubau, einem eingeschößigen Baukörper, wurden folgende Räumlichkeiten eingeplant:

- 6 Schulklassen für je 18 Kinder;
- 1 Klasse für 30 Kinder;
- 1 Lehrküche für maximal 18 Kinder (3 bis 4 Kochgruppen);
- 1 Lehrerzimmer;
- 1 Lehrmittelraum bzw. WC und Nebenräume;
- Ergänzung der Heizungsanlage im Hauptgebäude;
- Trafostation und
- Parkplätze.

Am 21. Februar 1977 fand im Landesjugendheim Rosenhof eine Besprechung über die Planung des Schulneubaues des Landesjugendheimes Blümelhof statt, an welcher teilgenommen haben:

- die Heimleitung des Landesjugendheimes Blümelhof
- die Schuldirektion
- die Rechtsabteilung 9
- die Fachabteilung IVa

Seitens der Rechtsabteilung 9 wurde der Standpunkt vertreten, daß sämtliche Schulklassen im neu zu errichtenden Klassentrakt unterzubringen sind. Davon ausgenommen sollte die Berufsschul-

klasse werden, die weiterhin im Werkstättengebäude verbleiben kann. Dadurch müßten die übrigen Gebäude des Heimes nichtmehr für Schulzwecke verwendet werden und der Schulunterricht kann rationellerweise in einem Gebäude stattfinden.

Die Besprechung ergab, daß es hierzu jedoch notwendig wäre, den vorhandenen Plan abzuändern. Als zusätzlicher Bedarf wurde angeführt:

- 1 Eßraum;
- 1 Handarbeitsraum;
- 2 Lehrmittelräume und
- 1 Mehrzweckraum in der Größe von 80 m², der auch im Notfall als Schulklasse verwendet werden kann (Veranstaltungen, Medienraum).

Aus der notwendigen Vergrößerung ergab sich ein entsprechender Mehraufwand. Die Landesbaudirektion wurde gebeten, die Vorplanung in diesem Sinn abzuändern bzw. abzuschließen.

Aufgrund dieser Vergrößerung und der damit verbundenen Planänderung erhöhte sich die von der Landesbaudirektion durchgeführte Gesamtkostenschätzung von S 9,440.000,-- auf S 12,420.000,-. (Beilage 3)

Eine von der Fachabteilung IVb im Frühjahr 1979 neuerlich durchgeführte Schätzung ergab Gesamtkosten inkl. Lohn- und Materialerhöhungen, Trafostation und Außenanlagen von netto 13,5 Mio. S.

Hiezu ist festzustellen, daß die zuständige Ressortabteilung zu diesem Zeitpunkt einer Planausweitung keineswegs hätte zustimmen dürfen. Aus dem Amtsvermerk über die bereits angeführte Besprechung vom 21. Februar 1977 geht eindeutig hervor, daß vor allem die Rechtsabteilung 9 dadurch eine Planausweitung verursachte, da sie von den anwesenden Vertretern des Landesbauamtes verlangte, im Neubau alle Schulklassen unterzubringen. Zur Erfüllung dieser Forderung war eine Umplanung bzw. eine wesentliche Erweiterung des vorgesehenen Neubaus erforderlich.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die zuständige Ressortabteilung zu diesem Zeitpunkt, bei Berücksichtigung der sachlichen Notwendigkeiten, zumindest eine Verkleinerung des vorgesehenen Bauvolumens hätte anstreben, wenn nicht überhaupt die Notwendigkeit des Neubaus in Frage stellen müssen.

Eine Beachtung der damals bereits rückläufigen Einweisungszahlen hätte aber in jedem Falle die zuständige Ressortabteilung dazu veranlassen müssen, eine eingehende Bedarfserhebung vor Weiterführung der Planung durchzuführen. Dies im besonderen deshalb, weil=

1. die Einweisungszahlen während der Planungszeit um mehr als ein Drittel, nämlich von
68 Einweisungen im Jahre 1976 auf
40 Einweisungen im Jahre 1979,
zurückgegangen sind,

2. der zuständigen Ressortabteilung die ablehnende Haltung der Fachleute gegen die bestehenden Großheime bekannt sein mußte und
3. die zuständige Ressortabteilung gleichzeitig die Erzieherberatung wesentlich ausgebaut hat.

überdies muß der Landesrechnungshof bemängeln, daß die Rechtsabteilung 9, obwohl die tatsächliche Steigerung der Bausumme eindeutig bekannt war (Beilage 4), eine Erweiterung des Grundsatzbeschlusses durch die Steiermärkische Landesregierung vom 27. September 1976 nicht herbeigeführt hat.

Nunmehr ist festzustellen, daß die Einweisungen generell, aber vor allem die der Schülerinnen, kontinuierlich beträchtlich zurückgehen. Dies führt dazu, daß beispielsweise mit Stichtag Juli 1983

- die erste Hauptschulklasse mit zwei Schülerinnen,
- die zweite Hauptschulklasse mit vier Schülerinnen,
- die dritte Hauptschulklasse mit fünf Schülerinnen und
- die vierte Hauptschulklasse mit zehn Schülerinnen geführt wurde.

Hiebei kann nicht übersehen werden, daß die Klassenzimmer größtmäßig für 18 Schülerinnen ausgelegt sind.

Im laufenden Schuljahr 1983/84 wird bisher überhaupt keine erste Klasse, -ehe zweite Klasse mit drei Schülerinnen, die dritte Klasse mit vier und - die vierte Klasse mit fünf Schülerinnen geführt.

Die Hauptschule besuchen somit insgesamt nur noch zwölf Schülerinnen. Darüberhinaus werden in der zusammengefaßten Volksschulklasse drei Mädchen unterrichtet.

Neben der Schulleitung werden somit für 15 Schülerinnen insgesamt 7 vollbeschäftigte Lehrpersonen und zwar vier klassenführende und zwei zugeteilte Lehrpersonen sowie eine Handarbeitslehrerin einoesetzt.

Außer der angeführten Haupt- und Sonderschule benützen nunmehr auch die Lehrlinge das neue Gebäude für die Absolvierung der Berufsschule. Derzeit werden im Blümelhof 69 Lehrlinge, und zwar elf Kochlehrlinge, zehn Friseurlehrlinge, vier Gärtnerlehrlinge, zwanzig Schneiderei-lehrling ♦ zwölf Wäschenäherinnenlehrlinge, elf Strickerei-lehrlinge und ein Malerlehrling, ausgebildet. Schließlich wird ein Klassenraum für den Polytechnischen Lehrgang für Mädchen Graz-Süd (sieben Mädchen) verwendet.

Da jedoch trotzdem eine vollständige Nutzung des Gebäudes keineswegs gegeben ist, werden von der Rechtsabteilung 9 überdies außerschulische Veranstaltungen, wie Jugendamtsleitertagungen, Pflegemütterschulung, gesamtsteirische Buchklubtagungen, Lehrfortbildungsseminare und Ausschußsitzungen, darin durchgeführt.

2.2 Architektenleistungen

Mit der Erbringung nachstehender Leistungen wurde das Team A, Graz, bestehend aus Architekt Dipl.-Ing. Franz Cziharz, Dipl.-Ing. Dietrich Ecker und Dipl.-Ing. Herbert Missoni, beauftragt:

a) Vorentwurf (lag vor)	0	%
b) Entwurf	15	€
c) Einreichung	10	€
d) Kostenberechnungsgrundlage (auszuführen als Leistungsspezifikation und Raumbuch) ..	10	€
e) Ausführungs- und Detailzeichnungen	0	€
f) künstlerische Oberleitung	5	%
Summe der Teilleistungen der Gesamtarchitektenleistung	40	€

Die Leistungen des Architektenteams wurden nach der Gebührenordnung für Architekten vergütet. Die geschätzten Herstellungskosten beliefen sich auf S 9,234.000,- (inkl. MWSt.). Daraus errechnete sich eine Gebührensumme von brutto S 211.343,-.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß der Vorentwurf zu diesem Planungsauftrag innerhalb der Fachabteilung IVa ausgeführt und dem Architektenteam zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Dadurch kam es von vornherein zu einer klaren Abgrenzung bzw. konnte eine unerwünschte Aufweitung des Planungsauftrages hintangehalten werden.

Da beim ersten Vorentwurf von einem genormten Fertigteilsystem ausgegangen wurde, war ursprünglich daran gedacht, den Teilabschnitt "e) Ausführungs- und Detailzeichnungen" durch den Generalunternehmer selbst ausführen zu lassen.

Durch die Erweiterung des Raumprogrammes und der damit notwendigen Vergrößerung war es jedoch nicht mehr möglich, mit dem genormten Raster-system das Auslangen zu finden.

Daher wurde am 3. April 1978 der Architektenvertrag erweitert. Der hierfür nach der Gebührenordnung aufgestellte Zusatzvertrag beinhaltet den Teilleistungsabschnitt e) über Ausführungs- und Detailzeichnungen. Das Zusatzhonorar wurde mit 30 % der Gesamtleistung ermittelt und beträgt brutto S 158.506,--.

An Nebengebühren wurden 30 Zivilingenieur-stunden mit Gesamtkosten von s 20.088,-- (inkl. MWSt.) angeboten.

Damit erhöhte sich die angebotene Gebühren-summe inkl. Nebengebühren und 8 % MWSt. auf S 389.937,--.

Bisher wurden aufgrund der gelegten Teil-rechnungen S 495.186,80 an das Team A ausbezahlt.

Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zu-sammen:

1. Abschlagsrechnung	v. 29.11.1977	S	122.305,--
2. "-"	v. 30. 5.1978	S	73.382,50
3. "-"	v. 7. 9.1978	s	73.382,50
4. "-"	v. 12. 3.1979	s	48.922,--
Summe der Abschlagsrechnungen			S 317.992,--
1. Teilschlußrechn.	v. 4.11.1982	s	64.565,18
2. "-"	v. 4.11.1982	s	30.079,15
Summe der Gebührenangleichung			s 94.644,33
1. Nebenkostenrechnung		s	1.707,32
2. "-"	v. 25.10. 1979	S	5.516,97
3. "-"	v. 20.10.1980	S	16.515,13
4. "-"	v. 10.11.1981	s	17.611,01
5. "-"	v. 21. 9.1982	s	4.519,54
Summe der Nebenkosten			s 45.869,97
Gesamtsumme netto			S 458.506,30
			8 $\frac{9}{10}$ MW t. <u>s 36.680,50</u>
Gesamtsumme brutto			S 495.186,80

Die Kostensteigerung beträgt somit rund 27 %. Diese Kostensteigerung ist darauf zurückzuführen, daß die Architektenhonorare nach den endgültigen Baukosten, die durch die Baupreissteigerungen höher sind als die geschätzten, berechnet werden.

Außerdem werden bei der Honorarberechnung die an den Architekten geleisteten Teilzahlungen nicht entsprechend der Inflationsrate aufgewertet, obwohl solche Zahlungen meist Jahre vor Baubeginn für die Herstellung des Vorentwurfes bzw. Entwurfes an den Architekten geleistet werden.

Zum besseren Verständnis sei hier ein fiktives Beispiel angeführt:

- * Die Planung bzw. die Kostenschätzung ergibt
- * für ein Bauvorhaben Gesamtkosten von
- * S 10,000.000,--.
- * Davon werden die Planungskosten mit angenommenen 6,5 % berechnet und daher nach abgeschlossener Planung, jedoch noch vor Baubeginn in Teilzahlungsbeträgen
- * S 650.000,--
- * an den Planer ausbezahlt. Mit diesem Betrag
- * ist die gesamte Planungsleistung abgegolten.
- * Nach einer angenommenen Bauzeit von 5 Jahren
- * und einer durchschnittlichen Inflationsrate von
- * 7 % wären die endgültigen Kosten des
- * Bauvorhabens (bei exakter Ausführung des ursprünglichen Projektes) auf
- * ca. S 12,000.000,--
- * angestiegen. Aufgrund dieser Schlußrechnung
- * legt der Planer seine Schlußrechnung mit 6,5 %
- * der nunmehr effektiven Gesamtherstellungskosten von S 780.000,-- und erhält somit nach
- * 5 Jahren einen Restbetrag von
- * S 130.000,--
- * nur aufgrund der Geldentwertung ausbezahlt.

Dieser Betrag würde sich bei einer gleichzeitigen Valorisierung des ursprünglichen Planungshonorars auf 0 reduzieren.

Hier sieht der Landesrechnungshof ein einseitiges Vorgehen zu Ungunsten des Auftraggebers.

Es wäre daher empfehlenswert, bei zukünftigen Architekten- bzw. Zivilingenieurverträgen für die endgültige Honorarberechnung eine Aufwertung der Teilzahlungsbeträge zu vereinbaren.

An Nebenkosten wurden bisher S 49.539,57 (inkl. MWSt.) an das Architektenteam angewiesen. Laut Vertrag vom 2. September 1977 wurden die gesamten Nebenkosten mit S 20.088,-- angenommen. Es ergibt sich dadurch eine Nebenkostensteigerung um 147 $\diamond\diamond$.

Vertraglich wurde vereinbart, daß Nebenkosten nur dann gesondert vergütet werden können, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wurden. Eine schriftliche Aufforderung hiezu bzw. ein AV über einen Auftrag konnte nicht gefunden werden.

2.3 Statikerleistungen

Die Statikerleistungen für den Klassentraktneubau des Landesjugendheimes Blümelhof wurden mit Ferialverfügung an Dipl.-Ing. Dr.techn. Karl Hotter in Graz mit der Gesamtauftragssumme von S 116. 910,62 inkl. Nebengebühren und MWSt. vergeben.

Diese Leistungen umfaßten die Prüfung der vom Generalunternehmer vorgelegten statischen Berechnung des Fertigteilsystems, das Nachprüfen der Konstruktionspläne auf die konstruktive Durchbildung sowie auf die Kontrolle der Bewehrung und Abnahme der Konstruktion.

Da es - wie schon bei den Architektenleistungen beschrieben - während der Planungsarbeiten zu einer Vergrößerung des Bauwerkes kam, gelangte nicht mehr das genormte Fertigteilsystem zur Ausführung. Daher war es nötig, eine eigene statische Berechnung durchzuführen bzw. die dazugehörigen Konstruktionspläne neu zu erstellen.

Durch diese Änderung der Zivilingenieurleistungen wurde am 10. April 1978 der Auftrag auf die Gesamthonorarsumme von brutto S 203.895,07 erweitert.

Dipl.-Ing. Dr. Hotter hat am 1. Dezember 1980 eine erste Teilschlußabrechnung mit einer Gesamtverdienstsumme von brutto S 205.309,70 an die Fachabteilung IVb zur Überprüfung übermittelt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Abschlagsrechnung v.	6.12.1977	S	34.517,64
2. -11- v.	9. 8.1978	S	126.564,68
Summe der Abschlagsrechnungen			S 161.082,32
Teilschlußrechnung v.	1.12.1980	S	20.809,41
Summe Gebührenangleichung			S 20.809,41
1. Nebenkostenre. v.	5.12.1979	s	6.900,--
Aufwand für Lichtpausen		s	1.309,85
Summe der Nebenkosten			s 8.209,85
Gesamtsumme netto			S 190.101,58
		8 % MWSt.	<u>S 15.208,12</u>
Gesamtsumme brutto			<u>S 205.309,70</u>

Diese Abrechnung wurde am 4. Dezember 1980
zur Gänze anerkannt.

Gemäß Punkt 2.2.6 des mit dem Ziviltechniker abgeschlossenen Vertrages über die Ingenieurleistungen dürfen bis zur Feststellung der tatsächlichen Herstellungskosten maximal 95 % der Gebühren angewiesen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind. Das wären im gegenständlichen Fall S 195.044,22 (inkl. MWSt.). Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß am 4. Dezember 1980 die endgültigen Herstellungskosten noch nicht bekannt waren und daher vertraglich nur 85 % des Honorars fällig gewesen wäre.

Somit kam es zur Zeit der Rechnungsbegleichung zu einer Überzahlung von S 10.265,48.

3. Baubeschreibung

3.1 Allgemeines

Die ebenerdige Anlage des Klassentraktes ist auf einem leicht nach Süden geneigten Hang situiert. Durch die Einbindung in das Gelände im Norden wird der Hang eingeschnitten. Im Süden, Westen und Osten entstehen Terrassen. Mit kreisförmigen Stützmauern wird der Schulbezirk det. gebil-

Um eine zentrale Pausenhalle bzw. 4 gänge sind Klassen, Sonderunterrichtsräume, Stich-Schul- küche und Lehrerzimmer angeordnet. Aus brand- schutztechnischen Gründen hat jeder Unterrichts- raum eine Fluchttüre nach außen. Die aufgesetzten Satteldächer ermöglichen zusätzliche Belichtung und Belüftung für innenliegende Nebenräume.

3.2 Technische Beschreibung

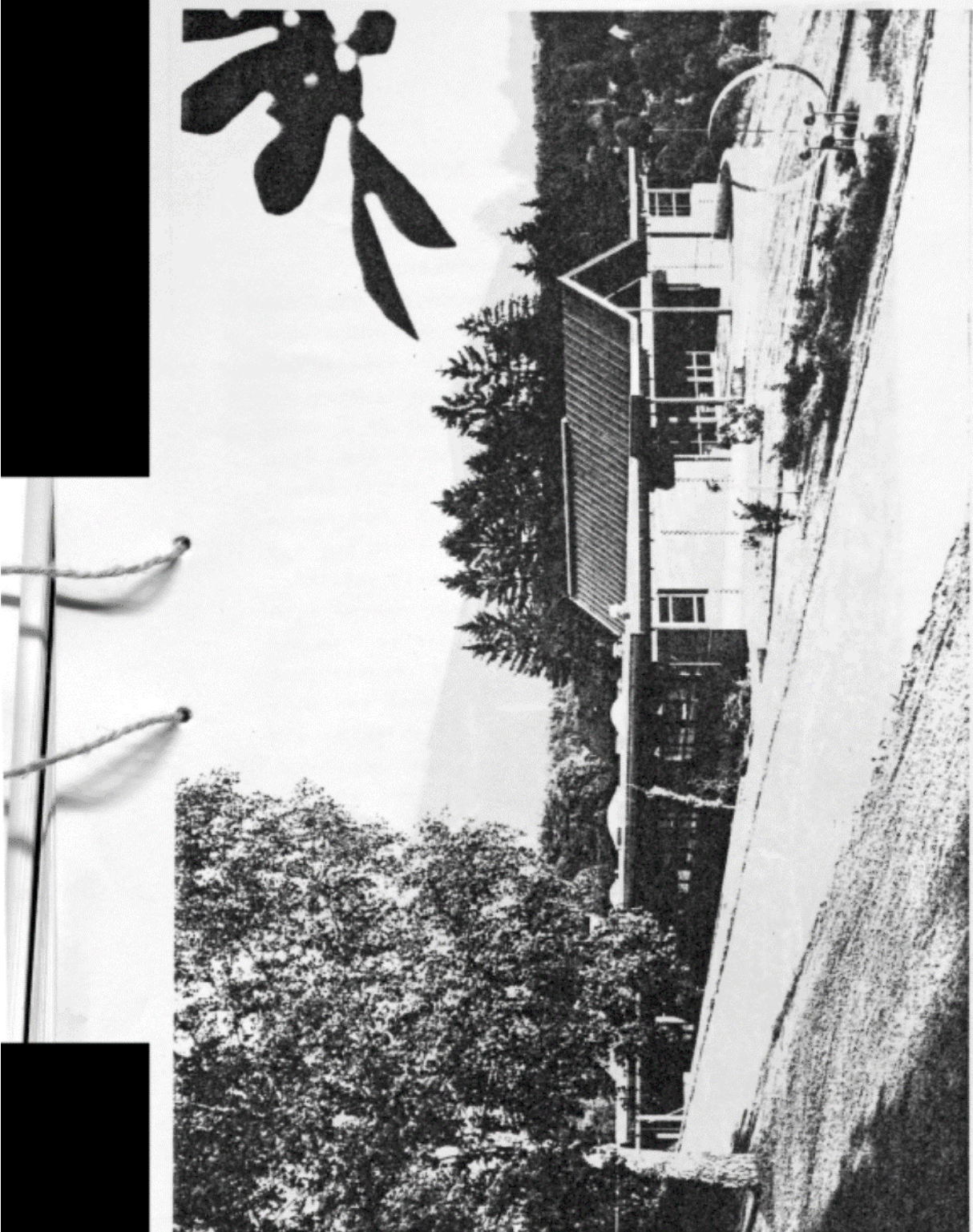
Durch das geneigte Gelände wurden die Streifenfundamente stufenartig ausgeführt. Da keine Unterkellerung vorgesehen war, wurde eine Stahlbetonplatte auf einer 70 cm Schotterlage angeordnet.

Die Platte ist in Einzelflächen durch Fu- gen, Leitungsschächte und diverse Absenkungen un- terteiilt. Durch Stützmauern wurden Außenterrassen

gebildet. Ein Drainagesystem bzw. das Terrassengefälle mit regelmäßigen Schlitzfenstern in den Stützmauern sorgen für die Verrieselung der Meteorwässer.

Der Oberbau ist eine Holzleimbaukonstruktion, die weitgehend in Fertigteilbauweise errichtet wurde. Den Abschluß bildet eine Kaltdachkonstruktion mit Sperrholzdachplatten als horizontale Aussteifung für die Gefälleausbildung und als Tragelement der PVC-Dachfolie.

Die Außenwände wurden nach den neuen Wärmedämmungsrichtlinien als dreischalige Holzriegelwände mit Klinkervormauerungen sowie Fensterkonstruktionen in 3-Scheibenverglasung ausgeführt.





4. Anschaffung
Lieferungen

Entsprechend

das Land Steiermark

Anzahl der An

Leistungs- und

zugeschrieben

unter 5 40.000

hell. Die An

festgesetzten

einzeichnen. Sie

nen und die auf

In dieser Nieder

teile wurden ab

Nummer veron

eingetragen. V

Ende der An

Anzahl veron

Eröffnung d

Prüfung der

Überprüf

ge - in d

zu

geben.

St

samt D

öffnen

4. Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen

Entsprechend den Vergabevorschriften für das Land Steiermark wurden je nach zu erwartender Anbotshöhe die Arbeiten und Lieferungen öffentlich (Anbotshöhe über S 500.000,--) oder beschränkt ausgeschrieben. Bei einem Gesamtwert der Leistung unter S 40.000,-- wurden Angebote freihändig eingeholt. Die Anbotsteller mußten ihr Angebot bis zum festgesetzten Termin bei der Fachabteilung IVb einreichen. Sie konnten der Anbotsöffnung beiwohnen und die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift über die Eröffnung der Angebote wurden sämtliche Angebote mit einer laufenden Nummer versehen und deren Bruttoanbotssumme eingetragen. Weiters wurde der Beginn sowie das Ende der Angebotseröffnung und die Gesamtanzahl der Angebote vermerkt. Sämtliche Angebote wurden bei der Eröffnung ordnungsgemäß gelocht. Nach erfolgter Prüfung bzw. Durchrechnung der Angebote wurde die überprüfte Anbotssumme - also die berichtigte Summe - in die Niederschrift eingetragen.

Die Projektierungsarbeiten (Architektenleistungen und Zivilingenieurleistungen) und Vermessungsarbeiten wurden grundsätzlich freihändig vergeben.

Bis zum Ende des Jahres 1982 wurde \diamond insgesamt über 60 Vergaben aufgrund der Ergebnisse von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen oder aufgrund freihändiger Vergaben durchgeführt. Diese

Vergaben ergingen im wesentlichen unter Beachtung des in der Vergabungsvorschrift vorgesehenen 506-Vorteiles für die Ortsansässigen an den Bestbieter, der meistens auch Billigstbieter war. Einzelne Verstöße gegen die Vergaberichtlinien, vor allem wegen der Vergabeart, werden im Bericht gesondert behandelt.

Der Arbeitsablauf von der Anbotserstellung

über die Anbotseröffnung bis zur Zuschlagserteilung ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Der Landesrechnungshof stellt zur Darstellung dieses Arbeitsablaufes fest, daß in diesem Bereich eine Verwaltungsvereinfachung erstrebenswert erscheint. Es sollten Besprechungen zwischen den betroffenen Abteilungen eingeleitet werden, um hier eine Vereinfachung und damit eine administrative Entlastung herbeizuführen.

Planer und FA IV

ii Fachabteilung IV b

ii Rechtsabteilung 9 II

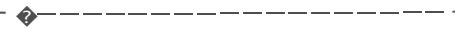
ii Rechtsabteilung 10 I

ii Landesregierung II

Erstellen der Ausschreibungsunterlagen

öffentliche oder beschränkte Ausschreibung

Erstellung eines Regierungssitzungsstückes mit Vergabeantrag

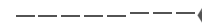


Fertigung des Regierungssitzungsstückes durch den politischen Referenten der Rechtsabteilung 9

Anbotseingang

Stellungnahme des Finanzreferenten

Veranlassung der Einbringung in Regierungssitzung



Anbotseröffnung

Beschlußfassung

**N
V,**

Anbotsprüfung

Beauftragung der Fachabteilung IVb

Vergabungsvorschlag an Rechtsabteilung 9

Durchführung des Auftrages

Arbeitsablauf

von Anbotserstellung bis Zuschlagserteilung

5. Abrechnung, Kassaskonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds.

Die beauftragten Firmen haben je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Bau- und Lieferungsfortschritt Abschlagsrechnungen gelegt, die nach Prüfung durch die Fachabteilung IVb im Wege der Rechtsabteilung 9 der Bezahlung zugeführt wurden. Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages war ein 10%iger Deckungsrücklaß vom jeweiligen Teilverdienstbetrag einbehalten worden. Der Haftrücklaß betrug gemäß ÖNORM B 2110 3 % des Schlußrechnungsbetrages (einschließlich MWSt.). Die durch die einzelnen Vergabeverträge festgelegten Haftungsbeträge wurden entweder in bar einbehalten oder durch Haftbriefe sichergestellt.

Die Bearbeitung eingelangter Rechnungen erfolgte in folgender Weise:

Fachabteilung IVb:

- * Prüfung der Rechnung
- * Kreditevidenzstelle

Rechtsabteilung 9:

- * Prüfung der finanziellen Bedeckung und allenfalls Regierungssitzungsantrag auf Kreditfreigabe
- * Ausfertigung der Zahlungsanordnung
- * Evidenzstelle
- * Verständigung an Fachabteilung IVb über Veranlassung der Anweisung

Landesbuchhaltung

- * Prüfung der Rechnung
- * Veranlassung des Zahlungsvollzuges im Wege der Landeshypothekenbank

Die Anbotleger mußten folgende Vertragsbedingung anerkennen:

"Das Land Steiermark beansprucht zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 %, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung angewiesen wird. Der Kassaskonto wird auch bei Abschlagsrechnungen in Anspruch genommen."

Der Landesrechnungshof hat mehrere Zahlungsvorgänge verfolgt und dabei festgestellt, daß Rechnungen oft nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist beglichen wurden. Verzögerungen ergaben sich vor allem bei der Rechnungsprüfung und weiters durch den mehrere Dienststellenbetreffenden Arbeitsablauf. Nach den vorliegenden Unterlagen haben Firmen bei der Überschreitung der 4-wöchigen Frist von ihrem Recht, die Rückzahlung des einbehaltenen Kassaskontos zu verlangen, nicht Gebrauch gemacht. Die Schlußrechnung der Fa. Scherr über zusätzliche Leistungen an der Trafostation wurde am 14. Dezember 1979 gelegt. Da die Zahlungsanweisung erst am 13. Februar 1980 erfolgte, konnte vom Schlußrechnungsbetrag in der Höhe von S 14.784,68 das 1-%ige Skonto für den Steiermärkischen

Wissenschafts- und Forschungsfonds nicht in Abzug gebracht werden (Beilage 10).

Bei der Schlußrechnung der Fa. Scherr vom 29. November 1979 wurde das 1-%ige Skonto einbehalten, obwohl der Zahlungsvollzug erst am 8. Februar 1980 durchgeführt wurde. Bei der weiteren stichprobenartig durchgeführten Prüfung mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß bei sämtlichen nachstehend angeführten Rechnungen kein Skonto wegen Terminverlustes einbehalten werden konnte:

Firma	Rechnungs- summe	Rechnungs- legung	Anweisung
Grebien	49.935,66	1. 6.1981	23. 7.1981
Grebien	13.794,08	1. 6.1981	23. 7.1981
Fladischer	28.141,70	31.12.1979	26. 2.1980
Groß	101.021,65	4.12.1981	8. 4.1982
Stoisser	557.650,--	26. 7.1982	15.10.1982
Hofstätter	544.719,71	29. 1.1982	19. 1.1983
Hilscher & Hanseli	404.889,48	4.11.1982	17. 5.1983
Hilscher & Hanseli	64.196,--	21.1 1.1980	12. 2. 1981
Beyer	21.816,60	15. 4.1980	2. 6.1980

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung müssen alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und muß daher ein Zahlungsvollzug innerhalb von 4 Wochen sichergestellt werden. Insbesondere ist

eine raschere Überprüfung der Rechnungen durch die örtliche Bauaufsicht zu fordern.

Von der Fachabteilung IVb wurden an die Rechtsabteilung 9 folgende, aufgrund von überprüften Schlußrechnungen, jährlich zusammengefaßte Rechnungsbeträge weitergeleitet:

1978	s	14.775,09	
1979	s	54.810,38	
1980	s	1,175.173,16	
1981	s	858.322,37	
1982	s	2,037.343,50	
1983	<u>S</u>	<u>10,024.999,24</u>	
Summe	S	14,165.423,74	(inkl. MWSt.)

In dieser Aufstellung sind nur jene Schlußrechnungen enthalten, welche von der Fachabteilung IVb überprüft wurden. Anweisungen, die von der Rechtsabteilung 9 direkt erfolgten, scheinen in der vorstehenden Kreditevidenz der Fachabteilung IVb nicht auf.

Für alle Ausgaben wurden die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben seitens der Steiermärkischen Landesregierung erwirkt. Allerdings muß auch hier bemängelt werden, daß bei der Durchführung verschiedener Arbeiten erst nachträglich Anträge gestellt wurden.

6. Freigabe der finanziellen Mittel

Für das gegenständliche Bauvorhaben waren die erforderlichen Mittel bei der Voranschlagsstelle 5/435013-0632 vorgesehen, für deren Bewirtschaftung die Rechtsabteilung 9 zuständig war. Die Rechtsabteilung 9 erwirkte auf Antrag der Fachabteilung IVb die Freigabe der benötigten Kreditraten mittels Regierungsbeschuß. Vom Regierungsbeschuß waren sodann die Fachabteilung IVb und die Landesbuchhaltung benachrichtigt worden. Die Freigabe einer ersten Kreditrate erfolgte jeweils gleichzeitig mit dem Regierungsbeschlur³ über die Vergabe von Leistungen an beauftragte Firmen. Sobald die für eine bestimmte Firma genehmigte und gebundene Kreditrate aufgebraucht war, wurde für diese Firmen neuerlich die Freigabe einer weiteren Kreditrate im Wege eines Regierungsbeschlusses herbeigeführt.

Der Arbeitsablauf zur Freigabe benötigter Kreditraten aus dem a.o. Haushalt stellt sich im wesentlichen wie folgt dar:

- | | |
|---------------------------|--|
| <u>Fachabteilung IVb:</u> | Antrag auf Freigabe einer Kreditrate. |
| <u>Rechtsabteilung 9:</u> | Erstellung eines Regierungssitzungsantrages, Einholung der Zustimmung des politischen Referenten, Feststellung über die Bedeckung. |

<u>Rechtsabteilung 10:</u>	Stellungnahme des Finanzreferenten.
<u>Landesregierung:</u>	Beschlußfassung.
<u>Rechtsabteilung 9:</u>	Verständigung an die Fachabteilung IVb und Landesbuchhaltung über die erfolgte Freigabe.

Dazu ist zu bemerken, daß jede Abteilung eine eigene Kreditevidenz für jedes einzelne Bauvorhaben führt. Eine Reduzierung der Anzahl solcher Regierungssitzungsstücke würde eine beachtliche administrative Entlastung bei besserer Möglichkeit der Beurteilung der gesamten finanziellen Situation eines Bauvorhabens zur Folge haben.

Wie die Kontrollabteilung bzw. der Landesrechnungshof schon mehrmals vorgeschlagen hat, wäre es erstrebenswert, daß Kreditraten für das einzelne Bauvorhaben, und nicht wie jetzt für bestimmte beauftragte Firmen, freigegeben werden. Der mit der Abwicklung des Baues beauftragten Dienststelle obliegt es, diese Mittel nach Erfordernis und den von den Professionisten erbrachten Leistungen auf die einzelnen Professionisten des Bauvorhabens aufzuteilen.

Dabei wird auch auf das bereits jahrelange Bemühen der Landesbaudirektion um eine Vereinfachung bei der kreditären Behandlung von Hochbauten des Landes hingewiesen.

Bei Realisierung dieser vereinfachten Vorgangsweise würde die Regierung über die jeweilige finanzielle Situation des Bauvorhabens jährlich mehrmals informiert werden und würde durch Wegfall der vielen, keinen Überblick gebenden Regierungssitzungsanträge auf Freigabe von Kreditraten eine wesentliche Entlastung eintreten.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Durchsicht des gegenständlichen Bauvorhabens wiederum fest, daß der tatsächliche Verbrauch der für eine bestimmte Firma freigegebenen und für diese gebundenen Kreditraten kaum im Haushaltsjahr der Freigaben, sondern erst in späteren Haushaltsjahren erfolgte. Andererseits sind durch diese Bindung für von anderen Firmen erbrachte Leistungen mitunter keine Kreditmittel frei verfügbar.

7. Bauabwicklung

7.1 Generalunternehmerleistungen

7.1.1 Anbotlegung, Prüfung und Zuschlag

Die für den Bau des Klassentraktes des Landesjugendheimes Blümelhof erforderlichen Generalunternehmerleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben.

Die Generalunternehmerausschreibung enthält folgende Arbeiten:

1. Baustelleneinrichtung
2. Baumeisterarbeiten
3. Holzkonstruktionsarbeiten
4. Flachdacheindeckung und Spenglerarbeiten
5. Holzausbauarbeiten
6. Schlosserarbeiten
7. Maler- und Anstreicherarbeiten
8. Fliesenlegerarbeiten
9. Bodenlegerarbeiten
10. Außenanlagen
11. Bauendreinigung

Die haustechnischen Anlagen sowie diverse Einrichtungs- und Vervollständigungsarbeiten wurden gesondert ausgeschrieben.

Die Anboteröffnung der Generalunternehmerleistungen fand am 18. Mai 1979 in der Fachabteilung IVb statt. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

FIRMA	BRUTTOANBOTSSUMME
1. Fa. Wallner-Leeb-Huber, Graz	S f. 651.833,47 inkl. 3 % Nachl.)
2. Bau-AG Negrelli, Graz	S 8.989.639,34
3. Fa. Ast & Co., Graz	S 10.443.271,03
4. Wilhelm Putz, Bad Goisern	S 11.033.588,87

Die Fa. Wallner-Leeb-Huber hatte einen 3--6igen Nachlaß angeboten. Alle anderen Bieter gewährten keinen Nachlaß.

Mit Punkt 7) des Angebotes wurden für die Ausbauarbeiten veränderliche Preise vereinbart. Als Teilherstellungsfrist war ein Jahr vorgesehen. Hiezu vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß bei Fertigstellungsfristen für jeweils abgeschlossene Teilleistungen bis zu einem Jahr Festpreise zu vereinbaren sind, da dadurch vom Bieter noch kein unzumutbares Risiko verlangt wird.

Zur Anboteröffnung selbst kann festgestellt werden, daß sowohl die Vergabevorschriften für das Land Steiermark als auch die ÖNORM A 2050 in allen zutreffenden Punkten erfüllt wurden (Anwesenheit von 2 Amtspersonen, exakte Verfassung einer Eröffnungsniederschrift, anschließende Kennzeichnung durch Lochung etc.).

Nach der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung am 9. Juli 1979 zur Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter erteilte die Fachabteilung IVb mit Schreiben vom 20. Juli 1979 den Auftrag zur Durchführung der Generalunternehmerleistungen an die Fa. Wallner-Leeb-Huber in Grsz.

7.1.2 Durchführung der Arbeiten

Wie aus den gelegten Abschlagsrechnungen (Verdienstausweisen) und den dort angeschlossenen Ausmaßfeststellungen hervorgeht, wurden die gesamten Arbeiten gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4.2, laufend ausmaßmäßig erfaßt.

In den von der Fa. Wallner-Leeb-Huber etwa monatlich eingereichten Abschlagsrechnungen scheinen die tatsächlich erbrachten anerkannten Leistungsausmaße bei jeder Position auf. Diese Ausmaßaufstellungen sind den Abschlagsrechnungen prüfbar angeschlossenen. Die konsequent laufende Abrechnung der erbrachten Leistungen während des

Baugeschehens wird seitens des Landesrechnungshofs positiv hervorgehoben.

Mit Punkt 9) des Angebotes vom 18. Mai 1979 wurde folgendes vereinbart (Beilage 7):

Die Teilfertigstellungsfrist ab Zuschlagserteilung beträgt fünf Monate für :

- a) Beton- und Kanalisationsarbeiten
- b) Holzkonstruktion-Binder
- c) Flachdach-Spengler

Da die Zuschlagserteilung am 20. Juli 1979 erfolgte, ist somit für obgenannte Arbeiten der Fertigstellungstermin der 20. Dezember 1979.

Hierzu schlägt der Landesrechnungshof grundsätzlich vor, im Auftragsschreiben an die ausführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen.

Wie aus den Bautagesberichten hervorgeht, wurden:

- a) Kanalisationsarbeiten bis Juli 1980
- b) Zimmererarbeiten-Holzkonstruktion bis Juni 1980
- c) Spenglerarbeiten-Flachdach bis Mai 1980

durchgeführt. Die vertraglich vereinbarte Teilfertigstellungsfrist wurde somit nicht eingehalten.

Als Teilfertigstellungsfrist für Außen- bzw. Innenwandelemente wurden weitere 7 Monate vereinbart. Somit ist hier der Endtermin der 20. Juli 1980. Laut Bautagesberichten wurden noch im April 1981 Montagearbeiten für Innenwände durchgeführt. Es wurde demnach auch diese Teilfertigstellungsfrist nicht eingehalten.

Die Gesamtfertigstellungsfrist war mit 20 Monate ab Zuschlagserteilung vorgegeben. Der Gesamtendtermin (inkl. Innenausbau) wäre somit der 20. März 1981 gewesen. Auch dieser Termin wurde beträchtlich überschritten. Eine schriftliche Bauzeitverlängerung konnte bei der Durchsicht des gesamten Schriftverkehrs nicht gefunden werden.

In Punkt 10 des Angebotes wurde eine Verzugsstrafe in der Höhe von S 1.000,-- je Kalendertag und überschrittener Frist festgesetzt, die jedoch nicht in Abzug gebracht wurde.

Der Landesrechnungshof muß die sorgfältige und reale Planung von Fertigstellungsfristen fordern, damit diese von den Firmen bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bei der Ausführung auch eingehalten werden können; **allfällige Verzugsstrafen sollten auch tatsächlich vollstreckt werden.**

7.1.3 Mehr- und Minderleistungen

Grundsätzlich kann zu den Generalunternehmerleistungen positiv erwähnt werden, daß es nur zu einer minimalen Kostenüberschreitung gegenüber der Angebotssumme gekommen ist.

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die in den Leistungsverzeichnissen der Angebote ausgewiesenen Leistungsausmaße mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.

Die nachstehend angeführten Kosten sind, um sie vergleichen zu können, ohne Preissteigerungen

und auch ohne MWS t. angeführt.

Leistungsabschnitt	Kosten in Schilling	
	laut Anbot	laut Schlußrechnung
Baustelleneinrichtung	277.723,--	310.856,--
Erdarbeiten	332.738,--	341.578,--
Kanalisation	179.696,--	182.109,--
Beton-, Stahlbetonarbeiten	956.585,--	1,118.943,--
Maurerarbeiten	191.915,--	192.406,--
Isolierarbeiten	83.168,--	93.280,--
Fußbodenunterbau	308.544,--	323.087,--
Holzkonstruktion	1,342.418,--	,385.597,--
Flachdach und Spengler	416.295,--	500.817,--
Holzausbau	2,694.930,--	,490.887,--
Schlosserarbeiten	3.047,--	333,--

Leistungsabschnitt	Kosten in Schilling	
	laut Anbot	laut Schlußrechnung
Maler-Anstreicher	22.349,--	21.992,--
Fliesenlegerarbeiten	51.073,--	52.063,--
Bodenlegerarbeiten	154.085,--	194.771,--
Außenanlage	293.183,--	297.241,--
Bauendreinigung	24.308,--	24.960,--
Summe	7,332.057,--	7,530.920,--

Die Abweichungen der abgerechneten Kosten für die Generalunternehmerleistungen von den angebotenen Kosten beträgt 2,7 †† Dies läßt auf eine gute Planung und daraus folgend auf eine genaue Erstellung des Leistungsverzeichnisses schließen.

Weiters wurden im Einvernehmen mit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung Ib, Referat EDV, für die Generalunternehmerausschreibung Anbotsbewertungen mit den ausgeschriebenen und den abgerechneten Massen, also in 2-facher Ausfertigung, durchgeführt.

Insgesamt wurden von vier Bietern jeweils 260 Positionen miteinander verglichen. Dabei stellte sich heraus, daß auch unter Einbeziehung des an letzter Stelle gelegenen Angebotes der Billigstbieter bei 47 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten hatte.

Dabei handelte es sich offensichtlich um den Versuch einer Spekulation, der jedoch aufgrund

der sorgfältig durchgeführten Planung und der exakt ermittelten Massen ohne Erfolg blieb.

Die Durchrechnung mit den Anbotsmassen ergab die Fa. Wallner-Leeb-Huber als Billigstbieter mit einer Summe von S 7,331.460,-- bzw. einer Preisdifferenz von 3,9 % zum nächstliegenden Bieter der Fa. Bau-AG Negrelli. Die an 3. und 4. Stelle gelegenen Bieter haben Preisdifferenzen von 20,7 bzw. 27,9 %.

Wie die nachfolgenden Tabellen zeigen, ergab die elektronische Anbotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen, daß die Fa. Wallner-Leeb-Huber nach wie vor als Billigst- und somit als Bestbieter anzusehen ist. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Abweichung vom Zweitbieter mit 3,9 % relativ gering war. (Beilage 8)

Wie aus den vorangegangenen Tabellen ersichtlich, stimmen die Kosten der einzelnen Gruppen laut Anbot und laut Schlußrechnung hervorragend überein. Der Landesrechnungshof hebt diese Übereinstimmung und damit das Nichtüberschreiten der Gesamtbaukosten äußerst positiv hervor.

Der langjährigen Forderung nach einer abgeschlossenen und baureifen Planung, und damit einer exakten Erfassung der erforderlichen Mengen vor der Ausschreibung, wurde in diesem Falle voll und ganz entsprochen.

Der Schlußrechnung angeschlossen sind 2 Regieabrechnungen. Beide tragen das Datum 30. September 1980.

In der ersten Rechnung sind sämtliche Regieleistungen vom 20. August 1979 bis 31. Dezember 1979 angeführt. In der zweiten Rechnung sind die Leistungen in Regie vom 1. April 1980 bis zum 30. Juni 1980 zusammengestellt. Die Abrechnungssumme beträgt netto S 56.031,-- bzw. S 15.882,--.

Hiezu wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß laut ÖNORM B 2112, Punkt 2,10, Rechnungen über Regieleistungen monatlich zu legen sind.

7.2 Baumeisterarbeiten zur Kabelumspannstation

Die für den Bau der Kabelumspannstation des Landesjugendheimes Blümelhof erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anboteröffnung erfolgte am 27. April 1979. Nach rechnerischer und fachtechnischer Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihenfolge:

FIRMA	BRUTTOANBOTSSUMME
1. Fa. Franz Scherr KG, Graz	S 224.983,52 (inkl. 3-tägigen Nachlaß)
2. Fa. Hans Wirnsberger, Graz	S 237.451,54
3. Fa. Josef Pongratz, Graz	S 249.016,39
4. Fa. Josef Dengg KG, Graz	S 281.040,42
5. Fa. Paul Wünschler, Graz	S 312.263,93

Die Fa. Franz Scherr gewährte einen 3-tägigen Nachlaß, alle anderen Bieter gewährten keinen.

Nach der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 1979 zur Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter erteilte die Fachabteilung IVb mit Schreiben vom 6. Juli 1979 den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten -

Trafostation für das Landesjugendheim Blümelhof an die Fa. Franz Scherr KG in Graz.

Die Arbeiten wurden vom 3. Juli 1979 bis 10. November 1979 durchgeführt. Auch hier muß festgestellt werden, daß unter Punkt 9 des Angebotes eine Frist für die Gesamtfertigstellung von 8 Wochen angeführt ist, die nicht eingehalten wurde.

Unter Punkt 10 ist eine Vertragsstrafe in der Höhe von S 500,-- pro Kalendertag überschrittener Frist festgelegt. Da aus dem Schriftverkehr weder eine Fristverlängerung noch eine Erklärung der Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermines hervorgeht, wäre im gegenständlichen Fall eine Vertragsstrafe von ca. S 45.000,-- von der Schlußrechnung abzuziehen gewesen.

Zur Baudurchführung ist festzustellen, daß die Baumeisterarbeiten gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4,2, laufend ausmaßmäßig erfaßt wurden. Die einzige Abschlagsrechnung in der Höhe von S 94.050,- wurde am 31. Juli 1979 der Fachabteilung IVb vorgelegt. Die Gesamtverdienstsumme der überprüften Schlußrechnung beträgt S 219.614.52. Auch hier kann bemerkt werden, daß die Anbotsumme (S 224.983,52) nicht überschritten wurde und dies auf eine exakte Planung zurückzuführen ist.

Grundsätzlich aber stellt der Landesrechnungshof fest, daß es nicht einsichtig ist, warum die Baumeisterarbeiten für die Trafo-Station gesondert ausgeschrieben wurden und nicht im Kapitel

Baumeisterarbeiten des Leistungsverzeichnisses für den Generalunternehmer enthalten waren. Die Angebotseröffnung für die Baumeisterarbeiten war am 27. April 1979, die des Generalunternehmers am 18. Mai 1979. Daraus geht hervor, daß terminliche Gründe, wie von der Bauaufsicht angegeben, nicht für die gesonderte Ausschreibung ausschlaggebend gewesen sein konnten. Wie nachfolgende Tabelle zeigt, hätte die Verrechnung der Schlußrechnungs- massen der Fa. Scherr mit den Einheitspreisen der Fa. Wallner-Leeb-Huber nur bei den vergleichbaren Positionen bereits eine Ersparnis von S 34.769,58 bzw. 18 % der Abrechnungssumme gebracht.

Pos.	Fa. Scherr Einheitspr./Gesamtpr.	Fa. Wallner-Leeb-Huber Einheitspr./Gesamtpr.
1. Humus abheben 197,60 m ²	10,-- / 1.976,--	21,-- / 4.149,60
2. Baugrubenaushub 132,20 m ³	65,-- / 8.599,50	31,-- / 4.098,20
Humus laden 470 m ³	31,-- / 14.570,--	0 *)
5. Schotterrollierung 28,10 m ²	120,-- / 3.372,--	124,-- / 3.484,40
6. Unterbau planieren 117,80 m ²	88,-- / 10.366,40	69,-- / 8.128,20
Hinterfüllen 16,56 m ³	170,-- / 2.815,20	61,-- / 1.010,16
<u>9. Kabelgraben 30 lfm</u>	<u>172,-- / 5.160,--</u>	<u>105,-- / 3.150,--</u>
Summe Erdarbeiten	46.859,10	24.020,56

*) Die Kosten der Pos. 4 "Humus laden" sind bei der Fa. Wallner-Leeb-Huber bereits in Pos. 1 "Humus abheben" eingerechnet.

Pos.	Fa. Scherr <u>Einheitspr./Gesamtpr.</u>	Fa.Wallner-Leeb-Huber Einheitspr./Gesamtpr.
2. Wannenbeton 6,26 m3	1.380,-- / 8.638,80	728,-- / 4.557,28
3. Fugenband 20,10 lfm	146,-- / 2.934,60	136,-- / 2.733,60
5. Schalung 38,20 m2	160,-- / 6.112,--	291,-- / 11.116,20
7. Stahlbeton 0,71 m3	2.610,-- / 1.853,10	905,-- / 642,55
8. Stahlbeton 1,88 m3	2.610,-- / 4.906,80	905,-- / 1.701,40
9. Schalung 11,30 m3	320,-- / 3.616,--	322,-- / 3.638,60
11. Stahlbeton 3,30 m3	1.320,-- / 4.356,--	905,-- / 2.986,50
13. Aufzählung Sichtbeton 2,59 m3	100,-- / 259,--	*)
14. Aufzählung Sichtbeton- schalung 13,59 m2	100,-- / 1.359,--	20,-- / 271,80
15. Unidim-Bewehrung 535,83 kg	19,-- / 10.180,77	16,-- / 8.573,28
16. Rippentorstahl 50 666,25 kg	16,40 / 1.926,50	13,-- / 8.661,25
Summe Betonarbeiten	55.142,57	44.882,46

*) Die Kosten der Pos. 13 sind bei der Fa. Wallner-Leeb-Huber in Pos. 5 bereits eingerechnet.

Pos.	Fa. Scherr Einheitspr./Gesamtpr.	Fa. Wallner-Leeb-Huber Einheitspr./Gesamtpr.
Übertrag	102.001,67	68.903,02
1. Ziegelmauerwerk Sichtausfertigung 37,10 m ²	648,48/ 24.058,61	624,--/ 23.150,40
2. Ziegelwände 27,24 m ²	340,--/ 9.261,60	312,--/ 8.498,88
Summe Maurerarbeiten	33.320,21	31.649,28
Summe Gesamt:	135.321,88	100.552,30

Differenz S 34.769,58

Zusätzlich zu der von der Fa. Scherr am 29. November 1979 gelegten Schlußrechnung wurde am 14. Dezember 1979 eine weitere Rechnung derselben Firma in der Höhe von S 14.784,68 (inkl. MWSt.) der Fachabteilung IVb vorgelegt. Diese Rechnung betrifft zusätzliche Leistungen beim Bau der Trafostation Blümelhof. Die Arbeiten wurden vom 3. Juli bis 10. November 1979 durchgeführt. Eine vorangegangene Anordnung der örtlichen Bauaufsicht konnte bei der Prüfung des Schriftverkehrs nicht gefunden werden. Lediglich ein im nachhinein ausgestellter Bestellschein vom 23. November 1979 ist der Rechnung beigelegt. Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß zusätzliche Leistungen bzw. Zusatzaufträge vor Inangriffnahme der Arbeiten auf ihre Notwendigkeit und Preisangemessenheit geprüft werden müssen und eine schriftliche Beauftragung, zum Beispiel im Baubuch bzw. in den Bautagesberichten zu erfolgen hat. (Beilage 9 und 10)

7.3 Schlosserarbeiten

Für die Schlosserarbeiten an der Trafostation wurden 3 Vergleichsanbote freihändig eingeholt:

Firma	Bruttoanbotssumme
1. Fa. M. Kunsteck, Graz	S 41.399,--
2. Fa. Adolf Probst	S 72.334,--
3. Fa. Gregorcic	S 87.320,--

Nach der Genehmigung durch die Landesregierung am 21. August 1979 wurde am 25. September 1979 der Fa. Kunsteck der Auftrag über die Schlosserarbeiten an der Trafostation erteilt.

Die Schlußrechnung ergab eine Summe von S 38.088,04 (inkl. MWSt.).

Die weitgehende Übereinstimmung von Anbot und Abrechnung wird positiv erwähnt.

7.4 Geländerkonstruktion - Klassentrakt

Am 12. März 1982 wurden von der Fachabteilung IVb die Firmen Probst, Pertassek und Metallbau Treiber mit einem Kurzbrief aufgefordert, ein Vergleichsanbot für eine Geländerkonstruktion zu legen. Bei dieser Vorgangsweise handelt es sich aber keinesfalls um eine beschränkte Ausschreibung, wie in der Niederschrift vom 22. März 1982 angeführt, da wesentliche Voraussetzungen (z.B. Ort und Zeit für die Einreichung und Eröffnung der Angebote) nicht erfüllt wurden. Es war dies eine freihändige Einholung von Vergleichsanboten.

Diese ergaben folgende Bruttoanbotssummen:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. F ö . Probst | S 86.629,70 |
| 2. Fa. Pertassek | S 92.397,54 |
| 3. Fa. Metallbau Treiber | S 97.810,20 |

In den Vergebungsvorschriften für das Land Steiermark ist eine freihändige Vergebung nur zulässig, wenn der Gesamtwert der Leistung S 40.000,-- nicht übersteigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß im gegenständlichen Fall diese Summe um mehr als 100 ~~ö~~ überzogen wurde und daher eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen gewesen wäre.

7.5 Pflasterungs- und Asphaltierungsarbeiten

Zur Staubfreimachung der Zufahrt und Zugangswege ersuchte die Fachabteilung IVb mit Schreiben vom 20. Mai 1981 die Rechtsabteilung 9 um Freigabe von S 78.675,-- (inkl. MWSt.). Die Genehmigung durch die Landesregierung erfolgte am 6.

Juli 1981. Diese Arbeiten wurden freihändig an die Fa. Grebien vergeben, welche bereits am 1. Juni 1981, also vor Vergabegenehmigung, die Schlußrechnung übermittelte. Daraus ist ersichtlich, daß das gesamte Genehmigungsverfahren erst nach abgeschlossener Firmenleistung eingeleitet wurde.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es unzulässig ist, vor erfolgter Genehmigung eine Auftragserteilung durchzuführen.

Die Gesamtsumme der von der Fa. Grebien vorgelegten Schlußrechnung betrug S 49.935,66. Bei der Durchsicht der Akten mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die Fa. Grebien eine zweite Rechnung mit dem gleichen Rechnungsdatum (1. Juni 1981) in Höhe von S 13.794,08 für Planierungsarbeiten einreichte. Da für diese Leistungen weder eine Genehmigung noch eine gesonderte Auftragserteilung vorliegt, muß angenommen werden, daß es sich um eine unzulässige Teilung der Schlußrechnung für die Asphaltierungsarbeiten handelt. Die Gesamtsumme, die an die Fa. Grebien somit ausbezahlt wurde, beträgt daher S 63.729,74. (Beilage 5 und 6)

Der Landesrechnungshof muß feststellen, daß in diesem Fall die Vergabevorschriften des Landes Steiermark nicht eingehalten worden sind, die eine freihändige Vergabe nur bis zu einem Gesamtwert der Leistungen von S 40.000,-- zuläßt. Weiters muß festgehalten werden, daß alle Positionen der ausgeführten Leistungen auch im Hauptanbot des Generalunternehmers vorhanden waren und es daher unverständlich erscheint, wieso überhaupt ein gesonderter Auftrag vergeben wurde.

7.6 Möbeltischlerarbeiten

Die Möbeltischlerarbeiten für den Klassen- trakt des Landesjugendheimes Blümelhof wurden am 22. Juni 1981 beschränkt ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung fand am 10. Juli 1981 in der Fachabteilung IVb statt. Nach der rechnerischen und fachtechnischen Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firma	Bruttoanbotssumme
1. Fa. Stoisser	s 507.341,--
2. Fa. Bajec	s 541.610,56 (inkl. 5 % Nachlaß)
3. Fa. Zöscher	s 581.397,85 (inkl. 10 % Nachlaß)
4. Fa. Wiery	s 762.962,--
5. Fa. Plank	s 910.561,16
6. Fa. Rauscher	s 946.537,--

Die Fa. Zöscher gewährte einen 10 %-igen und die Fa. Bajec einen 5 %-igen Nachlaß. Alle anderen Firmen gewährten keinen .

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erteilt die Fachabteilung IVb am 17. September 1981 der Fa. Ing. Stoisser den Auftrag zur Durchführung der Möbeltischlerarbeiten

für das Landesjugendheim Blümelhof. Die Schlußrechnung der Fa. Stoisser ergab eine Gesamtsumme von S 652.953,--.

Der Landesrechnungshof mußte auch hier wieder feststellen, daß die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark nicht eingehalten wurde, da Lieferungen und Arbeiten nur beschränkt ausgeschrieben werden dürfen, wenn der Gesamtwert der Leistung S 500.000,-- nicht übersteigt.

Es ist nicht verständlich, warum die Tischlerarbeiten nicht öffentlich ausgeschrieben wurden. Das Argument, daß nur durch eine beschränkte Ausschreibung eine entsprechende Qualität erreicht werden kann, wird vom Landesrechnungshof nicht akzeptiert. Bei einer, wie im gegenständlichen Fall durchgeführten exakten Ausschreibung (Beilage 11), ist die örtliche Bauaufsicht dafür verantwortlich, daß die geforderten Qualitätsansprüche auch eingehalten werden. Außerdem können Anbote von Firmen, die keinen Nachweis über durchgeführte vergleichbare Arbeiten erbringen können, ausgeschieden werden.

7.7. Spenglerarbeiten - Trafostation

Für die freihändige Vergabe der Spenglerarbeiten an der Trafostation wurden von den am Bau beschäftigten Firmen 2 Vergleichsanbote eingeholt. Das Angebot der Fa. Fladischer vom 3. Oktober 1979 ergab eine Gesamtsumme von S 41.015, --, das Angebot der Fa. Simmet vom 25. Oktober 1979 eine Gesamtsumme von S 42.443,90. Nach Einlangen dieser Angebote wurde aus Einsparungsgründen die geplante Dacheindeckung geändert und von der Fa. Fladischer ein Alternativangebot eingeholt. Dieses ergab Gesamtkosten inkl. MWSt. von S 28.099,46. Da sich dieses Alternativangebot nicht vom ursprünglichen ableiten läßt - es handelte sich um eine gänzlich andere Dacheindeckung - wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofs auch erforderlich gewesen, dieses Alternativangebot von der Fa. Simmet einzuholen, um einen brauchbaren Vergleich zu erhalten.

Weiters wird empfohlen, auch bei freihändiger Vergabe, wie in den Vergabevorschriften des Landes Steiermark angeführt, mehrere Vergleichsanbote einzuholen.

Nach der Genehmigung durch die Landesregierung am 10. Dezember 1979 erteilte am 2. Jänner 1980 die Fachabteilung IVb schriftlich an die Fa. Fladischer den Auftrag zur Durchführung der Spenglerarbeiten für die Trafostation. Wie aus der Schlußrechnung vom 31. Dezember 1979 hervorgeht, wurden die Arbeiten aber bereits am 6. Dezember 1979 begonnen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem

no kein Re er ngsbi chlu ß a g
e be re s de P fl te ngs - und
As p a i e i ng r b iten b rkt i der a rti e
Vo h gs w e Un lä s si g E n dlic e Auft ags
er il ng r chlußfa s ung erw die L d re
e ng ell t ei K p t z b ers r et ung dar
Der L d re e i ng w dait d i z steh de
Re ch st zu b mm en , e n e F ir u als B t
biete r z he und z bea wtra g ist genommen .
De u Schlu ß r e i ng der Fla ' s e erg
e i G m t s u m e = 28,141. i n! D
Ü ere st ung m der A t u e kann positiv
erw äh nt We r d e n .

7.8 Lieferung und Montage von Küchenmöbeln - Lehrküche

Die Lieferung der für die Einrichtung der Lehrküche notwendigen Küchenmöbel wurde gesondert und beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung erfolgte am 1. Juni 1981 und erbrachte folgendes Ergebnis:

Firma	Bruttoanbotssumme
1. Fa. Wierzy	s 154.721,60
2. Fa. Plank	s 160.356,10
3. Fa. Wastian	s 180.660,56
4. Fa. Zöschner	s 192.458,--
5. Fa. Jöbstl & Co.	s 284.751,70
6. Fa. Kompacher	s 299.413,20

Nach der Beschlußfassung durch die Steiermärkische Landesregierung am 13. Juli 1981 erteilte die Fachabteilung IVb am 28. Juli 1981 der Fa. Wierzy den Auftrag zur Lieferung der Küchenmöbel für die Schulküche des Landesjugendheimes Blümelhof.

Die Lieferung und Montage der Küchenmöbel erfolgte innerhalb der im Anbot angeführten Frist. Die Schlußrechnung ergab eine Gesamtverdienstsumme von S 152.374,58 und somit ist auch hier eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Anbot gegeben.

7.9 Lieferung der Einbaugeräte für die Lehrküche

Die Lieferung der Einbaugeräte für die Lehrküche des Landesjugendheimes Blümelhof wurde von der Fachabteilung IVb beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung am 1. Juni 1981 ergab folgendes Ergebnis:

Firma	Bruttoanbotssumme
1. Fa. Schier & Heinisch	§ 64.782,--
2. Fa. Lassacher	§ 75.319,40
3. Fa. Ferch	§ 80.133,80
4. Fa. Blumauer	§ 83.640,76
5. Fa. Neuhäuser	§ 87.390,80

Dem Anbot der Fa. Schier & Heinisch lag ein Alternativanbot mit folgendem Text bei:

"In der Anlage überreichen wir Ihnen die Ausschreibung für das Landesjugendheim Blümelhof, müssen hierzu aber feststellen, daß seit Frühjahr 1981 die Fa. Elektra Bregenz neue Modelle im Programm hat, sodaß wir Ihnen auch alternativ die Positionen 1.1, 1.2 und 1.3 angeboten haben. Wir haben in diesem Alternativanbot auch anstelle der Blitzkochplatten Mulden aufgenommen, weil wir von der Annahme ausgehen, daß bei Herstellung der Kücheneinheiten in Holz die Platten mit Mulden be-

nötigt werden. Die unter Position 1.1 und 1.2 angebotenen Herde sind Auslaufmodelle und nur mehr beschränkt lieferbar. In Position 1.5 wurde ein Waschvollautomat Elektra Bregenz, Type 83,60, vorgeschrieben. Dieses Modell ist ebenfalls auslaufen. Wir haben anstatt dessen ein Gerät Elektra Bregenz der Type 7.3.4.5 offeriert."

Nach der Durchrechnung ergab sich für das Alternativenbot eine Gesamtbruttoanbotssumme von S 73.773,60 und lag damit noch immer unter der des Zweitbieters, der Fa. Lassacher. Die fachtechnische Überprüfung ergab die Fa. Schier & Heinisch mit ihrem Alternativenbot als Bestbieter, welche auch den Auftrag erhielt. Die von der Fa. Schier & Heinisch am 1. Oktober 1981 gelegte Schlußrechnung ergab eine Gesamtbruttosumme von S 72.568,82. Auch hier weist die gute Übereinstimmung der Anbotssumme mit der Abrechnungssumme auf eine solide Ausarbeitung *des* Leistungsverzeichnisses hin.

7.10 Lieferung von Tischen und Sesseln

Die Fa. Wiesner-Hager legte am 25. Juni 1981 nach Einladung durch die Fachabteilung IVb ein Anbot über die Lieferung von Sesseln und Tischen und bemerkte in einem Begleitschreiben zu diesem Anbot

u. a. :

"Beiliegend übermitteln wir die Anbotsunterlagen und teilen hiezu noch mit:

Gemäß Jahresausschreibung für Sitzmöbel und Tische an die Steiermärkische Landesregierung betragen der Grundrabatt 37 % und der Zusatzrabatt 3 %. Weiters können bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt 3 % Skonto einbehalten werden."

Die Bruttoanbotssumme war mit S 86.829,-- angegeben. Am 1D. August 1981 erteilte daraufhin die Fachabteilung IVb der Fa. Wiesner-Hager den Auftrag zur Lieferung von Sitzmöbeln und Tischen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es sich dabei grundsätzlich um eine freie Vergabe handelt, bei der die Preisangemessenheit durch die von der Rechtsabteilung 10 durchgeführte Jahresausschreibung nachgewiesen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch, auch bei Jahrespreisvereinbarungen zumindest mehrere Vergleichsanhote einzuholen.

Rahmenausschreibungen haben vor allem den Sinn, freihändige Vergaben einzuschränken und nicht einzelne aufgrund der Größe des Auftragsvolumens notwendige beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen zu ersetzen.

7.11 Lieferung von Schultafeln

Die Lieferung der Schultafeln für den Klassenrakt im Landesjugendheim Blümelhof wurde von der Fachabteilung IVb beschränkt ausgeschrieben. Bei der Anbotseröffnung am 10. September 1981 ergaben sich folgende Bruttoanbotssummen:

1. Fa. Alpenland Buchhandlung, Graz	S 96.394,20
1. Fa. Ing. Furtner, Riedau,	S 96.394,20
3. Fa. Weyel, Austria,	S 102.516,04
4. Fa. Gloggnitzer,	S 145.907,--

Da die beiden Billigstbieter den exakt gleichen Preis anboten, entschied sich die Fachabteilung IVb unter Hinweis auf die Ortsansässigkeit gemäß § 11, Punkt 2 der Vergebungsvorschrift des Landes Steiermark für die Fa. Alpenland Buchhandlung, Graz, und erteilte ihr am 26. August 1981 den Auftrag zur Lieferung der Schultafeln. Der § 11 der Vergebungsvorschrift des Landes Steiermark besagt unter Punkt 2., daß bei Preisunterschieden bis zu 5 ‰ über dem Billigstanbot ortsansässige Bewerber gegenüber auswärtigen, und steirische Bewerber gegenüber nicht steirischen, bei sonst gleichen Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof, daß die Vorgangsweise zur Auswahl des Erstehers grundsätzlich in Ordnung befunden wird. Da sich

jedoch die Angebotssummen der beiden Billigstbieter bis auf den Groschenbetrag gleichen, und dies bei einer Angebotssumme von ca. S 100.000,-- eher ungewöhnlich erscheint, kann vom Landesrechnungshof eine verbotene Preisabsprache der Firmen nicht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall wird empfohlen, von einer außenstehenden Firma ein zusätzliches Vergleichsanbot freihändig einzuholen, um die Preisangemessenheit der Angebote besser beurteilen zu können.

Sollte die Preisangemessenheit nicht gegeben sein, wäre eine neuerliche Ausschreibung erforderlich.

7.12 Haustechnik

Die Prüfung der haustechnischen Anlagen umfaßte folgende Arbeiten:

1. Heizungs-, Lüftungs- Sanitäreanlagen (öffentliche Ausschreibung).
2. Erweiterung der Heizzentrale im Altbau (beschränkte Ausschreibung).
3. Elektroinstallationsarbeiten (öffentliche Ausschreibung).
4. Verkabelungen Elektroinstallationsarbeiten (beschränkte Ausschreibung).
5. Erweiterung der Antennenanlage (freihändige Vergabe).
6. Blitzschutzanlagen (freihändige Vergabe).

Prinzipiell wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß bei sämtlichen haustechnischen Arbeiten, mit Ausnahme der Elektroinstallationen, immer die Firma als Billigstbieter aus der Ausschreibung hervorgegangen ist, die auch das Projekt erstellt hat. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß sich der Projektant durch sein genaueres Wissen bei der Ausschreibung gegenüber

den anderen Anbotslegern ungerechtfertigter Vorteile bedient hat.

Diese Vorgangsweise entspricht den für den Landeshochbau zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und wurde vor allem deshalb gewählt, da ausreichend qualifizierte Planer auf dem Haus-technik-Bereich nicht zur Verfügung standen.

Ganz allgemein wird daher vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, in Zukunft Planung und Ausführung zu trennen. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich oder zweckmäßig sein, müsste diese Tatsache aktenkundlich begründet werden.

7.12.1 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlage

Das Projekt wurde von der Fa. Dipl.-Ing. Hofstätter erstellt.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. 16 Firmen haben Anbote abgeholt. 11 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt.

Die Arbeiten wurden an die best- und billigstbietende Firma Dipl.-Ing. Anton Hofstätter, Graz, mit einer Auftragssumme von S 589.551, 12 (inkl. MWSt.) am 29. August 1979 vergeben.

Die Überprüfung der Arbeiten und Abrechnung durch den Landesrechnungshof hat keine nennenswerten Mängel ergeben. Es sind ordentliche und ausreichende Aufmaßblätter sowie Abrechnungs- und Bestandspläne vorhanden. Sämtliche Aufmaße und Ausmaßermittlungen sind leicht nachvollziehbar.

Als Mangel stellt der Landesrechnungshof fest, daß obwohl in der Ausschreibung vorgesehen (Ausschreibungsposition 12.176 und folgende) keine Thermostatheizkörperreguliertventile zur Ausführung gelangt sind.

Dies hatte zur Folge, daß nach Inbetriebnahme südseitig gelegene Räume zu stark aufgeheizt wurden.

Dieser Mangel wurde von den Energieüberwachungsorganen des Landes Steiermark bereits erkannt und nachträglich abgeändert.

Als positiv stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Arbeiten durch die ausführende Fa. Dipl.-Ing. Hofstätter sorgfältig ausgeführt wurden.

7.12.2 Lieferung und Montage der Heizungs- und Öl- feuerungserweiterung

Das Projekt wurde von der Fa. Hilscher & Hanseli, Graz, erstellt.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Firmen eingeladen, die alle am Wettbewerb teilgenommen haben.

Die Arbeiten wurden an die best- und billigstbietende Fa. Hilscher & Hanseli, Graz, mit einer Auftragssumme von S 589.384,52 (inkl. MWSt.) am 29. August 1979 vergeben.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Wertgrenzen der Vergabungsrichtlinien im allgemeinen brutto (inkl. MWSt.) zu verstehen sind.

Es wird daher empfohlen, Arbeiten, die im Zweifelsfalle nahe der Wertgrenze veranschlagt werden, öffentlich auszuschreiben, da durch den erhöhten Konkurrenzdruck günstigere Angebote erzielbar sind.

Die Überprüfung der Abrechnung und der Arbeiten durch den Landesrechnungshof hat keine großen Mängel ergeben.

Die zur Verfügung stehenden Aufmaßblätter, Ausführungs- und Bestandspläne sind ausreichend und leicht nachvollziehbar.

Bemängelt muß jedoch vom Landesrechnungshof werden, daß die Position 5.01 A (14,81 m² Rohrisolierung aus Alu-Blech), in der Höhe von S 7.242,09 (zuzüglich MWSt.) eine Doppelverrechnung darstellt.

Wie aus Beilage 12 ersichtlich, handelt es sich um 2 Isolierungen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) Isolierung des Rauchrohres mit | 7,18 m ² |
| b) Isolierung des Boilers mit | 7,63 m ² |
| Gesamt: | 14,81 m ² |

Die Isolierung des Rauchrohres ist jedoch bereits in Position 1.03, die Isolierung des Boilers ist bereits in Position 4.05 enthalten und auch verrechnet worden.

Eine Rückforderung des oben genannten Betrages von S 7.242,09 wurde bereits durch das zuständige Bauaufsichtsorgan eingeleitet.

Die Arbeiten wurden durch die Fa. Hilscher & Hanseli sorgfältig ausgeführt.

7.12.3 Elektroinstallationsarbeiten

Das Projekt wurde von der Fa. Genshofer & Festl, Graz, ausgearbeitet.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es haben 21 Firmen Angebote abgeholt, von denen 20 Firmen am Wettbewerb teilgenommen haben.

Die Arbeiten wurden an die best- und billigstbietende Fa. Hans Jörg Grass, Graz, mit einer Auftragssumme von S 370.155,38 (inkl. MWSt.) am 3. Oktober 1979 vergeben.

Die Überprüfung der Arbeiten und der Abrechnung durch den Landesrechnungshof hat keine nennenswerten Mängel ergeben.

Auffallend für den Landesrechnungshof war jedoch, daß nur eine einzige von 13 ausgeschrieben Leuchtenpositionen zur Ausführung gekommen ist. In Abweichung zur Ausschreibung kamen aber 9 Leuchtenpositionen zur Ausführung, die nicht im Hauptanbot enthalten waren.

Diese Positionen wurden auf Basis von Nachtragsanboten verrechnet. Laut Aussage der Bauaufsicht und ausführenden Firma erfolgte die Abänderung über Wunsch des Architekten.

Der Landesrechnungshof muß ob dieser großen Änderung schließen, daß zwischen Elektroplaner und dem Architekten bei Erstellung der Projektunterlagen und der Ausschreibung keine ausreichende Koordination stattgefunden hat.

D L ndesrechn Un gs hof dar a uf drä gen
 d i Zukua t be m n von P ro e kl un ' d
 A sschre i n ge m i n d T P e n e x a k t e i faßt
 u , die n Ur in Aus na h m e f ä l e abg e ändert werden
 d ü r f n .

e
 I g e g e n s t ä n d l i c h e n F a l l s t e l
 schnit t B a l e u h t u n g s k ö p e r r U n 1 / 3 d e r A n b o t s u m
 n e d a r D i e A ä n d e r u n g r d e l e u u n g s k ö p e
 s t e t e e v b l e t z u n g d e r W t b e w b s g l e i c h h e i t
 s h e n n a n e t e n F m e n d a r , d
 P r i s e d i e s e r a b g ä n d e r t T P e n i c t i k a U r -
 e n n e g e e r m i t t e l t w u r d e n
 e , r b e i t e n w r d e n d r C h d i e a u s f ü h r e n d e
 G a s s o r ä l t u s g e t .

7.12.4 Verkabelungen - Elektroinstallationen

Das Projekt wurde von der Fa. Genshofer & Festl, Graz, erstellt.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 3 Firmen eingeladen. Alle 3 Firmen haben am Wettbewerb teilgenommen. Als billigstbietende Firma wurde die Fa. Genshofer & Festl, Graz, mit einer Auftragssumme von S 84.636,68 (inkl. MWSt.) am 22. Oktober 1980 beauftragt.

Die Überprüfung der Abrechnung und der Ausführung erbrachte folgende gravierende Mängel:

Für eine Reserve-Ringleitung wurden in Position I/1 101 m Kunststoff-Erdkabel YY 4 x 95 mm² verrechnet. Tatsächlich verlegt wurde ein Kunststoff-Erdkabel II- x 50 mm². Die Wertminderung der ausgeführten zur ausgeschriebenen Leitung beträgt ca. S 10.500,-- (zuzüglich MWSt.). Die Absicherung des Kabels mit 160 Ampere NH-Sicherungen stellt eine Übersicherung dar und ist nach ÖVE EN 1 verboten. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß Übersicherungen von Kabeln und Leitungen eine Brandgefahr darstellen.

Das zuständige Bauaufsichtsorgan hat über Anraten des Landesrechnungshofs unverzüglich veranlaßt, daß das bestehende Erdkabel 4 x 50 mm² raschest von der ausführenden Firma abgeklemmt und das u11zulässige verwendete Erdkabel 4 x 50 mm² gegen das ausgeschriebene und verrechnete Erdkabel 4 x 95 mm² ausgetauscht wird.

Bei der Überprüfung des Anschlusses des Erdkabels mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß der Verteiler im Altbau nicht den gültigen Sicherheitsvorschriften entspricht.

Da auch bei anderen Verteilern Sicherheitsmängel aufgefallen sind, wird eine Überprüfung des Altbaues durch einen Fachkundigen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeregt. (Auf die regelmäßige Überprüfungspflicht nach § 12.1.6 der ÖVE-E 5 Teil 1/1981 wird hingewiesen.)

In Position I/4 ist von der Fa. Genshofer & Festl der Einbau von 4 Stück NH-Trennern, Größe 00, in der Höhe von S 7.000,-- (zuzüglich MWSt.) verrechnet worden. Der Landesrechnungshof mußte anlässlich der stichprobenweisen Überprüfung der Anlage am 25. Oktober 1983 in Anwesenheit des Firmeninhabers der ausführenden Firma sowie der zuständigen Bauaufsicht feststellen, daß diese 4 NH-Trenner zu Unrecht verrechnet worden sind. Diese Trenner waren bzw. sind nicht vorhanden.

Die Rückforderung des zuviel bezahlten Betrages von S 7.000,-- (zuzüglich MWSt.) wurde von dem zuständigen Bauaufsichtsorgan unverzüglich in die Wege geleitet.

Der Landesrechnungshof ist weiters der Ansicht, daß das als "Reserveleitung" vorgesehene Kabel nicht als Reserveleitung verwendet werden kann, da die Zuleitung zu diesem Kabelanschluß mit einem geringeren Querschnitt ausgeführt ist. Eine Reserveversorgung ist erst dann möglich, wenn das

Zuleitungskabel (Trafostation-Neubau) ebenfalls den Querschnitt 4 x 95 mm² besitzt.

Prinzipiell ist der Landesrechnungshof außerdem der Meinung, daß die Erhaltung und der Ersatz des alten, im Besitz der STEG befindlichen Erdkabels Aufgabe und **Pflicht** des Elektroversorgungsunternehmens ist. Die Anschaffung einer Ersatzleitung auf Kosten des Landes in der Höhe von ca. S 50.000,-- zuzüglich MWSt. wäre daher **nicht erforderlich** gewesen.

7.12.5. Erweiterung der Antennenanlage

Die Arbeiten wurden von der Fa. Genshofer & Festl, Graz, projektiert. Die freihändige Vergabe mit einer Auftragssumme von S 19.069,-- (inkl. MWSt.) erfolgte am 28. Oktober 1982 an vorgenannte Firma.

Die Überprüfung der Abrechnung und Ausführung durch den Landesrechnungshof hat folgende Mängel ergeben:

Es wurde vermutlich aus Gründen eines günstigeren Einkaufs von der Fa. Genshofer & Festl ein anderes Fabrikat als angeboten ausgeführt. (Angeboten war Fabrikat WISI ausgeführt wurde Fabrikat Hirschmann.) Die Fa. Genshofer & Festl legte ein Schreiben der Fa. Hirschmann vor, in dem die Fa. Hirschmann die Gleichwertigkeit ihrer Produkte und Typen gegenüber dem Fabrikat WISI bestätigt.

Der Landesrechnungshof stellte jedoch fest, daß die von der Fa. Hirschmann genannten und ausgeführten Antennentypen und Verstärker nicht mit dem angebotenen Fabrikat WISI gleichwertig sind. Dies hatte eine offensichtlich zu schwache Empfangsleistung der Antennenanlage nach der Ausführung zur Folge. Die Fa. Genshofer & Festl hat daraufhin einen zusätzlichen Dipol-Verstärker sowie eine Netzspeisungsweiche anbringen müssen. Diese wurden in der Höhe von S 1.182,-- (zuzüglich MWSt.) zusätzlich in Rechnung gestellt (Position 5 der Rechnung).

In Position 4 der Rechnung sind 33 m Speiseleitung verrechnet, tatsächlich nachvollziehbar waren für den Landesrechnungshof nur 22 m.

In Position 3 ist ein Leitungsnetzverteiler mit S 2.000,-- verrechnet. Der wahre, vom Hauptanbot ableitbare Wert beträgt maximal S 100,--.

Vorangeführte Mängel der Abrechnung ergaben einen unzulässig bezahlten Betrag von S 3.258,- (zuzüglich MWSt.). Das zuständige Bauaufsichtsorgan hat die unverzügliche Rückforderung des zuviel bezahlten Betrages eingeleitet.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem fest, daß die Fa. Genshofer & Festl Ges.m.b.H., Graz, keine Gewerbeberechtigung für die Errichtung dieser Antennenanlage hatte. Nach der Gewerbeordnung ist für die Errichtung von Antennenanlagen die Gewerbeberechtigung für das Radio- und Fernsehmechanikergewerbe, oder eine auf Antennenanlagen eingeschränkte, erforderlich.

Nach Auskunft der Landesinnung hatte und hat die Fa. Genshofer & Festl Ges.m.b.H. eine solche Gewerbeberechtigung nicht.



7.12.6. Blitzschutzanlage

Das Projekt wurde von der Fa. Seewald, Graz, erstellt und freihändig mit einer Anbotssumme von S 20.170,92 am 11. Mai 1981 an diese Firma vergeben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs hätten bedingt durch die Vergabesumme von S 20.000,-- mindestens 2 weitere Vergleichsanbote eingeholt werden sollen.

Bei der Überprüfung der Ausführung mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die zuständigen ÖVE-Vorschriften für Blitzschutzanlagen (ÖVE-E 49/1973) nicht eingehalten worden sind.

Es sind beim gegenständlichen Bauvorhaben Ableitungen so angeordnet, daß sie teilweise durch Holz bzw. hinter Holz geführt wurden.

Dadurch sind § 9.5 sowie 5.1 (1) vorzitiertes ÖVE-Vorschrift nicht eingehalten. Die Nichtbeachtung dieser ÖVE-Vorschriften stellt eine mögliche Brandgefahr im Falle eines Blitzschlages dar. Der Landesrechnungshof regt deshalb an, zusammen mit dem im Bericht erwähnten Verteiler die Blitzschutzanlage ebenfalls durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.

8. Schlußbemerkungen

8.1. Allgemeines

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Überprüfung des Bauvorhabens "Neubau eines Klassentraktes im Landesjugendheim Blümelhof" durchgeführt.

Dabei stellte sich heraus, daß dieser Schulbau im allgemeinen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde. Bei der Ausübung der Bauaufsicht haben die beauftragten Bediensteten der Fachabteilung IVb die ihnen übertragenen Arbeiten im wesentlichen einwandfrei und pflichtgemäß, sowie mit der erforderlichen Umsicht, Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt, und waren um eine einwandfreie technische Ausführung sehr bemüht.

Bei einem Großteil der überprüften Arbeiten und Ausführungen waren ausreichend Ausmaßermittlungen, Aufmaßblätter, Abrechnungs- und Bestandspläne vorhanden, und somit der Bauablauf gut nachvollziehbar.

Als besonders positiv wird vom Landesrechnungshof hervorgehoben, daß die technischen Planungsarbeiten sehr sorgfältig durchgeführt wurden und somit die Massen vor der Ausschreibung exakt erfaßt waren. Damit wurde in diesem Falle der langjährigen Forderung der Kontrollabteilung bzw. des Landesrechnungshofs nach einer abgeschlossenen und baureifen Planung vor Ausschreibungsbeginn voll und ganz entsprochen.

Der Landesrechnungshof muß jedoch darauf hinweisen, daß während der Planungszeit die Schülereinweisungszahlen um mehr als ein Drittel zurückgegangen sind. Diese Tatsache hätte die zuständige Ressortabteilung veranlassen müssen, eine Verkleinerung des vorgesehenen Bauvolumens anzustreben, bzw. überhaupt die Notwendigkeit des Neubaus in Frage zu stellen. Statt dessen aber kam es, wie im Bericht ausführlich beschrieben, zu einer Vergrößerung des Bauvorhabens und damit auch zu einer beträchtlichen Kostensteigerung. Im laufenden Schuljahr 1983/84 werden in 4 Hauptschulklassen und einer Volksschulklasse insgesamt nur 15 Schülerinnen unterrichtet.

8.2. Feststellungen

- * Die Planungsarbeiten für den Schulneubau wurden ohne vorherige Bedarfserhebung begonnen. Das 1. Raumprogramm wurde ohne genaue Untersuchung über den benötigten Umfang der Bau- maßnahme erstellt. (Beilage 3)
- * Durch die sinkenden Schülereinweisungszahlen von 68 Einweisungen im Jahr 1976 auf 40 Einweisungen im Jahr 1979 - und den gleichzeitigen Ausbau der Erzieherberatung bedingt, hätte die zuständige Ressortabteilung bei Berücksichtigung der sachlichen Notwendigkeit prinzipiell die Notwendigkeit des Neubaus in Frage stellen müssen. Statt dessen forderte die Rechtsabteilung 9 eine wesentliche Erweiterung des ursprünglichen Raumprogrammes. (Berichtseite 7)
- * Durch diese unnötige Erweiterung des Raumprogrammes kam es zu einer Vergrößerung des Bauvorhabens. Damit verbunden waren beträchtliche Kostensteigerungen bei den Architektenleistungen, den Statikerleistungen und den Baukosten. (Berichtseite 6, 12 und 16)
- * Obwohl dieser Neubau für 6 Schulklassen zu je 18 Schüler und für 2 Schulklassen zu je 30 Schüler ausgelegt ist, werden im laufenden Schuljahr 1983/84 insgesamt nur 15 Schülerinnen geführt. Für diese 15 Schülerinnen werden derzeit neben der Schulleitung 7 vollbeschäftigte Lehrpersonen eingesetzt. (Berichtseite 9)

- * Am 27. September 1976 genehmigte die Steiermärkische Landesregierung mit einem Grundsatzbeschuß die Errichtung eines Klassentraktes auf dem Areal des Landesjugendheimes Blümelhof mit den Gesamtkosten von rund 9,5 Mio. S. Obwohl noch vor Baubeginn bekannt war, daß aufgrund der vorhin erwähnten Vergrößerung mit diesen Kosten nicht das Auslangen gefunden werden konnte, wurde keine Änderung bzw. Erweiterung des Grundsatzbeschlusses vom 27. September 1976 herbeigeführt. (Berichtseite 8)
- * Bei den Planungsarbeiten des Architektenteams kam es zu einer Nebenkostensteigerung von 147 %, obwohl dazu kein, wie im Vertrag geforderter, schriftlicher Auftrag existiert. (Berichtseite 15)
- * Der Landesrechnungshof verfolgte, wie im Bericht im Detail erwähnt, mehrere Zahlungsvorgänge, und stellte dabei fest, daß die 4-wöchige Frist für die Rechnungsbegleichung oft nicht eingehalten wurde. Dadurch konnte das 1 %ige Skonto auch nicht in Abzug gebracht werden. (Berichtsseite 27)
- * Der tatsächliche Verbrauch, der für eine bestimmte Firma freigegebenen und für diese gebundenen Kreditraten erfolgte kaum im Haushaltsjahr der Freigabe, sondern erst in

späteren Haushaltsjahren. Dadurch waren für Leistungen, die von anderen Firmen erbracht wurden, mitunter keine Kreditmittel frei verfügbar. (Berichtseite 32)

- * Bei den Generalunternehmerleistungen durch die Fa. Wallner-Leeb-Huber wurden weder die Teilfertigstellungsfristen (5 bzw. 12 Monate) noch die Gesamtfertigungsfrist (20 Monate) eingehalten. (Berichtseite 36 und 37)
- * Ebensovwenig wurde die Gesamtfertigungsfrist von der Fa. Scherr KG für die Baumeisterarbeiten an der Trafostation eingehalten (8 Wochen). Verzugstrafe wurde keine einbehalten.(Berichtseite 44)
- * Es erscheint unverständlich, warum die Baumeisterarbeiten an der Trafostation, die zum gleichen Bauvorhaben gehören, gesondert ausgeschrieben wurden. Bei der Durchführung durch den Generalunternehmer hätte sich eine Ersparnis von S 34.769,58 bzw. 18 % der Abrechnungssumme ergeben. (Berichtseite 44 - 48)
- * Bei den Pflasterungs- und Asphaltierungsarbeiten, die die Fa. Grebien ausführte, wurde das gesamte Genehmigungsverfahren erst nach abgeschlossener Firmenleistung eingeleitet. Außerdem wurden die Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark nicht eingehalten, da

der Gesamtwert der Leistungen mit S 63.729,74 die zulässigen S 40.000,-- für eine freihändige Vergabe überschritten hat. (Berichtseite 52)

- * Die Möbeltischlerarbeiten für den Klassen- trakt wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Schlußrechnungssumme der Fa. Stoisser betrug S 652.953,--. Da bei einer beschränkten Ausschreibung der Gesamtwert der Leistung S 500.000, -- nicht übersteigen darf, wurden auch hier die Vergabevorschriften des Landes Steiermark nicht eingehalten (Bericht- seite 55)
- * Bei der Abrechnung der Heizungsanlage ist es bei Pos. 5.01 A - Rohrisolierung aus Alumi- niumblech - zu einer Doppelverrechnung in Hö- he von S 7.242,09 gekommen. (Berichtseite 68)
- * Bei den Verkabelungsarbeiten durch die Fa. Genshofer wurde statt des ausgeschriebenen und verrechneten Erdkabels 4 x 95 mm² ein Erd- kabel 4 x 50 mm² verlegt. Neben den unter- schiedlichen Kosten stellt dies eine Brandgefahr dar. (Berichtseite 71)
- * Die zuständigen ÖVE-Vorschriften wurden bei der Errichtung der Blitzschutzanlage nicht eingehalten. Auch hier besteht im Falle eines Blitzschlages eine mögliche Brandgefahr. (Be- richtseite 76)

8.3 Vorschläge

- * Vor Planungsbeginn - auch von Baumaßnahmen, die nicht der Projektkontrolle (unter 40 Mio.S) unterliegen - wird vorgeschlagen, genaue Untersuchungen über Notwendigkeit und Umfang durchzuführen. Dabei wäre es in Anlehnung an die Projektkontrolle erstrebenswert, folgende Unterlagen zusammenzustellen und zu beachten:

- Bedarfserhebung
- Begründung des Umfangs
- Raumprogramm mit Raumgrößen
- Ausstattungsstandard

(Berichtseite 4)

- * Wie im Bericht ausführlich behandelt, wird in Zukunft bereits bei Vertragserstellung darauf zu achten sein, daß ausbezahlte Planungshonorare bei der Erstellung der Endabrechnung des Zivilingenieurs valorisiert werden. (Berichtseite 14 und 15)
- * Der Arbeitsablauf von der Angebotserstellung über die Angebotseröffnung bis zur Zuschlagerteilung ist nach der geübten Praxis ein langwieriger. Es sollten Besprechungen zwischen den betroffenen Abteilungen eingeleitet werden, um hier eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine administrative Entlastung herbeizuführen. (Berichtseite 24)

- * Für die Freigabe der finanziell' Mittel sollten Kreditraten für das einzelne Bauvorhaben und nicht für bestimmte beauftragte Firmen genehmigt werden. Bei Realisierung dieser vereinfachten Vorgangsweise wäre nicht nur ein wesentlich besserer Überblick der finanziellen Situation für die Landesregierung, sondern auch eine wesentliche Entlastung am Verwaltungssektor gewährleistet. (Berichtseite 31 und 32)
- * Es wird angeregt, daß mit der Zuschlagserteilung im Auftragschreiben an die auszuführende Firma die Fertigstellungsfrist durch Anführen des genauen Fertigstellungsdatums festgelegt wird. (Berichtseite 36)
- * Bei Einladungen zur Anbotlegung bzw. bei Auftragserteilungen ist vermehrt auf die jeweils gültige Gewerbeberechtigung der ausführenden Firmen zu achten. (Berichtseite 75)
- * Bei Projektierung, Ausführung und Abrechnung von haustechnischen Anlagen sollte in Zukunft die Überwachung vermehrt durch fachkundiges Personal erfolgen.

Die im Bericht aufgezeigten Mängel bei der Haustechnik wären mit großer Wahrscheinlichkeit bei einer Überwachung der Bauausführung durch fachkundiges Personal vermeidbar gewesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Bauvorhaben im wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt worden ist. Die Arbeiten wurden augenscheinlich bei Verwendung einwandfreier Baustoffe und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Am 5. Dezember 1983 fand im Landesrechnungshof unter dem Vorsitz von Landesrechnungshofdirektor **Wirkl.Hofrat Dr. Ortner** eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Gruber: RR Dr. Wurzbach
von der Rechtsabteilung 9: ORR Dr. Knapp
ORR Dr. Dobida
von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Andersson
BK Dipl.-Ing. Malik
von der Fachabteilung IVa: Wirkl.Hofrat
Dipl.-Ing. Reiter
von der Fachabteilung IVb: OBR Dipl.-Ing. Oswald
OBR Dipl.-Ing. Murauner
OBR Dipl.-Ing. Schleich
teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 12. Dezember 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Ortner eh.

||F.d.R.d.A.: